REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

GZ.: BMI-FW1500/0208-II/3/2016

Wien, am 13. Juni 2016

An Hrn.

Dietmar Gerhartl

GrInsp. Mag. Alexander Grill
BMI - II/3 (Abteilung II/3)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126 3769
Fax: +43 (01) 53126108557
E-Mail: bmi-II-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT

Betreff: Ihre Anfrage vom 07.06.2016

Sehr geehrter Hr. Gerhartl!

Ergänzend zu Ihren Anfragen vom 13.04.2016 und vom 26.04.2016 wird Ihnen mitgeteilt, dass es sich bei der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex) um eine unmittelbar anwendbare Verordnung der Europäischen Union handelt! Das heißt, die Bestimmungen sind ohne vorherige Transformation in innerstaatliches Recht unmittelbar anwendbar und gehen zudem nationalstaatlichen Gesetzen vor.
Es bedarf zur Anwendung keiner gesonderten Anordnung oder Kundmachung, sondern hat jeder für seinen Bereich verantwortliche Beamte die gegenständlichen Bestimmungen bei Vorliegen der offenkundigen Tatbestände oder Voraussetzungen entsprechend anzuwenden bzw. zu beachten.

Das Bundeministerium für Inneres hofft, Ihnen mit dieser Auskunft abermals dienlich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

MR Dr. Peter Blumauer

elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2016-06-14T07:48:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	